

Hinweise und Fragebögen zur Beurteilung von Vorfällen mit Hunden, außer Beißvorfällen - Ermittlungen und Bewertung -

Ein Wort zu Beginn:

Tierhalter sind verpflichtet, ihre Tiere so zu halten, dass andere Menschen oder Tiere sowie fremdes Eigentum nicht geschädigt werden. Für die Haltung eines gefährlichen Hundes gelten die besonderen Vorschriften der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000 (GBl. S. 574).

Gefährliche Hunde im Sinne von § 2 der Polizeiverordnung sind Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die:

1. bissig sind,
2. in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
3. zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

Zur Dokumentation eines Beißvorfalls ist die Anlage 6a zu verwenden.

In § 4 der Polizeiverordnung sind die wesentlichen Pflichten zur Haltung gefährlicher Hunde festgelegt. Danach sind gefährliche Hunde insbesondere so zu halten und zu beaufsichtigen, dass

- von ihnen keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann, insbesondere kein Entweichen des Hundes möglich ist,
- diese außerhalb des befriedeten Besitztums nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass der Hund sicher geführt wird, und die für den Halter erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,
- sie außerhalb des befriedeten Besitztums sicher an der Leine geführt werden,
- am Halsband eine Kennzeichnung angebracht ist, aufgrund derer der Hundehalter ermittelt werden kann. Außerdem muss das Tier selbst unveränderlich gekennzeichnet sein,
- außerhalb des befriedeten Besitztums die Hunde einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen.

Darüber hinausgehenden Anordnungen oder Weisungen der zuständigen Behörde ist Folge zu leisten.

Zur Dokumentation eines Beißvorfalls ist die Anlage 6a zu verwenden.

Beurteilung von Vorfällen mit potentiell gefährlichen Hunden außer Beißvorfällen:

Bei der Beurteilung von Vorfällen im Sinne von § 2 Satz 2 Nummern 2 oder 3 der PolVOgH ist der **gesamte Geschehensablauf einschließlich der Begleitumstände** zu würdigen. Zur Bewertung des Vorfalls sind die gesamten Abläufe und Umstände genau zu erheben. Dazu ist zunächst die genaue Art des Vorfalls festzustellen, das heißt ob es sich um ein aggressives oder Gefahr drohendes Anspringen von Menschen oder Tieren oder um ein unkontrolliertes Hetzen oder Reißen von Wild, Vieh oder anderen Tieren handelt. Voraussetzung ist in jedem Fall eine durch das Verhalten eines Hundes entstandene Beschädigung einer Person, eines anderen Tieres oder einer Sache. Nicht jede Beschädigung muss dabei Folge eines Verhaltens des Hundes oder im Sinne einer Gefährlichkeit relevant sein, beispielsweise zufällige Verletzungen im Rahmen von Spielhandlungen.

Im Weiteren ist die Gesamtsituation, in der sich der Vorfall ereignet hat, darzustellen. Hierbei soll insbesondere das Zusammenwirken zwischen dem Hund und dem Hundehalter/-führer beschrieben werden.

Fragebogen:

Beschuldigte Partei		
Hund	Rasse (bei Mischlingen ggf. Rasse der Elterntiere Größe – Schulterhöhe in cm, Gewicht in kg)	
	Alter	
	Geschlecht (kastriert ja/nein) bei nicht kastrierten Hündinnen Zyklusstand (zum Zeitpunkt des Vorfalls läufig/nicht läufig, ggf. Zeitraum der letzten Läufigkeit)	
	Name	

	Beschreibung (Fellfarbe und -beschaffenheit) Kennzeichnung (Chip-Nummer, Tattoo-Nummer)	
Hundeführer	Name und Vorname, Anschrift Telefonnummer Alter (bei mehreren Personen alle Personalien aufnehmen und feststellen, wer den Hund verantwortlich geführt hat)	
Hundehalter	Name und Vorname Anschrift Telefonnummer	
	Hundehaftpflichtversicherung	
Heimtierausweis/Impfpass des Hundes in Kopie ist beizufügen		
Bereits aktenkundige Vorfälle mit diesem Hund am jetzigen Wohnort des Halters/ an früheren Wohnorten:		

Geschädigte Partei		
Bei Personenschaden	Name und Vorname Anschrift Telefonnummer Alter (aller geschädigter Personen)	
Bei geschädigtem Tier oder Wild- oder Viehschäden	Daten des Tieres: Art/ Rasse des Tieres	

	Alter Eigentümer: Name und Vorname Anschrift Telefonnummer	
--	---	--

Art und Ausmaß der Schädigung		
Art der Schädigung (außer Bisschäden) (Personenschäden, Tierschäden, Sachschäden)		
Anzahl der Verletzungen		
Lokalisation (Ort/e) Ggf. Lichtbild der Verletzung ist		
Name und Adresse des behandelnden Arztes, falls ärztliche Behandlung notwendig war, beziehungsweise des Tierarztes. Vorlage des ärztlichen oder tierärztlichen Bericht		

Zeugen		
Wer hat den Vorfall gesehen?	Name und Vorname Anschrift Telefonnummer Name und Vorname Anschrift Telefonnummer	

	Name und Vorname Anschrift Telefonnummer	
--	--	--

Ablauf des Geschehens		
Ort (genaue Angaben, auch bei Geschehen außerorts)		
Datum, Uhrzeit		
Wenn es sich um eine geschädigte Person handelt, die angesprochen wurde	War die Person dem Hund vor dem Vorfall bekannt? Wenn ja: Welcher Art war der vorherige Kontakt? War sie alleine unterwegs?	
	Wenn nicht, wer hat sie begleitet? War sie zu Fuß, oder mit einem Fahrzeug (Fahrrad, Inliner, Skateboard, Roller, etc.) unterwegs?	
	Waren andere Tiere beteiligt? a) Andere Hunde Ist der Geschädigte selbst mit einem Hund unterwegs gewesen? Daten zum Hund (wie oben) War der Hund angeleint oder frei oder auf dem Arm getragen? Ist es zur Auseinandersetzung zwischen den Hunden gekommen?	

	<p>Bei Hunden Dritter Hundeführer und Hundehalter feststellen</p> <p>b) sonstige Tiere – zum Beispiel: Pferd, Katze, andere Heimtiere, Nutztiere oder Wildtiere. Wo waren diese Tiere zum Zeitpunkt des Geschehens genau? (zum Beispiel auf dem Arm gehalten)? Abstand in Metern zum Geschehen</p>	
Zum Ablauf des Vorfalls unter Berücksichtigung der Gesamtsituation		
Schilderung der beschuldigten Partei		
Schilderung der geschädigten Partei		
Schilderung der Zeugen		
Zur Ermittlung des Sachverhalts wichtige Fragen: In welcher Situation kam es zu dem Vorfall? Wie ist der Hund zum Geschädigten gelangt? Zum Beispiel: war vor Geschäft angebunden und wurde von der geschädigten Person angesprochen beziehungsweise angelockt; ist an der geschädigten Person auf dem Gehweg vorbeigegangen beziehungsweise wurde vorbeigeführt, hat die geschädigte Person aus größerer Distanz erblickt und ist zielstrebig auf diese zugelaufen beziehungsweise hat diese verfolgt etc.		

Wie weit war der Hundeführer dabei entfernt? (gegebenenfalls Skizze anfertigen lassen!)
War/en der Hund/die Hunde angeleint?
Welche Art Leine war das und wie lang war diese?
Wie hat sich der Hundeführer verhalten?
Zum Beispiel passiv; hat versucht seinen Hund zu sich zu rufen, etc.
Was genau hat der beschuldigte Hund zunächst beim Geschädigten getan?
Zum Beispiel freundliche Kontaktaufnahme, unsicheres Verhalten, Drohen, Anbellen, Hochspringen, Kratzen, Beißen?
Wie hat sich die geschädigte Person verhalten?
Zum Beispiel freundliche Kontaktaufnahme, Ausweichen, Anschreien, Schlagen, Davonrennen, heftige Abwehrbewegungen etc.
Was hat der Hundeführer daraufhin getan und wie weit war er dabei von seinem Hund und von der geschädigten Person entfernt?
Wie weit waren andere Personen/Zeugen oder Tiere bei dem Vorfall entfernt? – Skizze!
Wie hat der Hund gegebenenfalls auf das Verhalten von anderen beteiligten Personen oder Tieren reagiert?
Galt der Angriff des Hundes sofort der geschädigten Person oder einer anderen Person oder einem anderen anwesenden Tier?
Wie haben die anderen Personen auf das Verhalten des Hundes reagiert?
Wie genau kam es zur Schädigung?
Zum Beispiel Hund hat Person angerempelt und diese ist dabei zu Fall gekommen; Hund ist an der geschädigten Person hochgesprungen und hat sie dabei gekratzt (Achtung: Kratzverletzungen werden häufig mit Bissverletzungen verwechselt!); Hund hat mehrmals nach der Person geschnappt; Hund hat sich in ein Körperteil verbissen und nicht mehr losgelassen, etc.
Hat der Hund von sich aus von der Person abgelassen oder hat jemand eingegriffen? Wenn ja, wer und wie?

<p>Wenn es sich um einen geschädigten Hund oder ein anderes geschädigtes Tier handelt:</p>	<p>Kannten sich die Tiere schon vor dem Vorfall?</p> <p>War eine schon bestehende Feindschaft/ Unverträglichkeit den Haltern/Eigentümern/ Hundeführern bekannt?</p> <p>Wurden von beiden Parteien Maßnahmen getroffen, um ein Zusammentreffen zu vermeiden?</p> <p>War der /das geschädigte Hund/Tier angeleint?</p> <p>Wenn ja, welcher Art war die Leine und wie lang war diese?</p>	
--	--	--

	<p>Wie gelangte der beschuldigte Hund zum anderen Hund/Tier? Skizze!</p> <p>Wie lange dauerte der Kontakt zwischen den Hunden beziehungsweise dem Hund und dem anderen Tier? Welcher Art war dieser Kontakt, ehe es zum Anspringen oder ähnlichem kam? (Beschreibung des Verhaltens der Hunde/ Tiere).</p> <p>Haben die Hunde/Tiere die Streitigkeit von alleine beendet?</p> <p>Hat eine Person eingegriffen? Wenn ja, wer und wie? Zum Beispiel Anschreien; mit der Leine oder einem anderen Gegenstand nach einem oder beiden Hunden/Tieren geschlagen; eine der anwesenden Personen hat versucht, nach einem der Hunde und dem anderen Tier zu greifen.</p> <p>Wie haben die Tiere jeweils auf das Eingreifen reagiert?</p> <p>Wie wurde die Situation bereinigt?</p> <p>Welche Verletzungen hat das geschädigte Tier davon getragen? Ist das Tier zu Tode gekommen?</p> <p>Hat der beschuldigte Hund selbst Verletzungen davon getragen?</p>	
<p>Wenn es sich um einen Fall des Hetzens oder</p>	<p>Hat der Hund zuvor bereits andere nach dem</p>	

<p>Reißens handelt</p>	<p>Jagdrecht jagdbare Tiere (Wild, zum Beispiel Reh) gejagt oder gehetzt? Wenn ja, wann und welche Tiere?</p> <p>Handelte es sich bei dem hetzenden/reißenden Hund um einen Jagdhund? Falls ja, fand der Vorfall im Zusammenhang mit einer jagdlichen Tätigkeit statt? Falls ja, bitte näher beschreiben.</p> <p>Gingen dem Hetzen, Jagen und/oder Reißen besondere Ereignisse voraus? Wenn ja, genaue Schilderung der Umstände.</p> <p>Hat der Hund dem/den Tier/en in anderer Weise nachgestellt (zum Beispiel Aufbrechen eines Kleintierstalles)? Wenn ja, Schilderung der genauen Umstände?</p> <p>Wie lang hat der Hund dem/n anderen Tier/en nachgestellt beziehungsweise sie verfolgt? Hat der Hund von dem Tier von selbst abgelassen oder wurde er vom Hundehalter/-führer durch Rufen, Pfeifen oder ähnlichem zurückgeholt?</p> <p>War der Hund angeleint? Schleppeleine? hat er sich losgerissen?</p> <p>Ist das gehetzte Tier zu Tode gekommen? Ist das Tier zu Tode gebissen worden?</p> <p>Bestand vor dem Hetzen/Reißen bereits Kontakt zwischen dem Hund und dem/n anderen Tier/en?</p>	
-------------------------------	---	--

Sonstiges		

Einige Anmerkungen zu den behördlichen Ermittlungen:

Hundebesitzer und Geschädigte neigen dazu, Geschehnisse im Zusammenhang mit Hunden/Beißvorfällen sehr emotional zu schildern. Daher ist es unerlässlich, alle Parteien und alle Zeugen zu hören. Nur so besteht die Chance, die tatsächlichen Fakten zu ermitteln.

Häufig kommt es zu massiven Fehleinschätzungen der unter Stress stehenden Beteiligten!

Oft sind Zeugen und Hundeführer nicht in der Lage, das Verhalten der Tiere in verwertbarer Form wiederzugeben, wenn nicht gezielt nachgefragt wird, Zum Beispiel: Sind die Hunde eher steifbeinig langsam aufeinander zugegangen oder spielerisch hopsend gerannt? Beschreiben Sie bitte, wie sich die Hunde bewegt haben.

Ist zweifelhaft, ob ein Hund tatsächlich gefährlich ist und damit als gefährlicher Hund im Sinne der Polizeiverordnung eingestuft werden muss, kann durch die zuständige Behörde die Einholung eines Gutachtens angeordnet werden. Die Kosten trägt der Halter, wenn sich der Hund als gefährlich erweist.

Wenn eine gesicherte Ermittlung der tatsächlichen Vorfälle nicht möglich ist, ist in der Regel davon auszugehen, dass weder eine sachgerechte Einstufung noch die Feststellung der Schuld gelingen kann. In solchen Fällen erübrigt sich auch die Einholung eines Fachgutachtens.

Soweit verwertbare Darstellungen des Vorfalls vorliegen, wird empfohlen, zur Bewertung und Gutachtenerstellung Personen heranzuziehen, die ausreichende Fachkenntnisse im Bereich Hundeverhalten und in der gutachterlichen Bewertung derartiger Sachverhalte besitzen, beispielsweise spezialisierte Tierärzte mit Zusatzbezeichnung "Verhaltenskunde und -therapie".